



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	03.04.2008	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 46/06
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 188 Abs. 2 BGB, § 194 BGB n.F., § 195 BGB a.F., § 195 BGB n.F., § 197 BGB a.F., § 198 BGB a.F., § 199 BGB n.F., § 201 BGB a.F., § 203 BGB n.F. § 204 BGB, § 209 BGB n.F., § 214 BGB n.F., § 242 BGB, Art. 229 § 6 EGBGB		
<b>Stichwort:</b>	Hemmung der Verjährungsfrist durch Verhandeln und durch Anrufung der Schiedsstelle		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Erklärt der Arbeitgeber, er "überprüfe" die Ansprüche des Arbeitnehmererfinders, dann lehnt er Verhandlungen nicht sofort erkennbar ab, so dass der Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 203 Satz 1 BGB n.F. gehemmt wird.
2. Die Ankündigung der "Überprüfung" lässt als nächsten Schritt nach Treu und Glauben die Mitteilung des Ergebnisses dieser Überprüfung durch den Arbeitgeber erwarten, weswegen in dem Zuwarten des Erfinders auf dieses Ergebnis kein Einschlafen lassen der Verhandlungen mit der Wirkung der Beendigung der Verjährungshemmung gesehen werden kann.
3. Wenn die Anrufung der Schiedsstelle nicht Prozessvoraussetzung nach § 37 Abs. 1 ArbEG ist, dann ist § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB n.F. entsprechend anzuwenden, wonach die Verjährung durch den Beginn des Schiedsstellenverfahrens gehemmt wird.